

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] 21. Januar 2022

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht Kt. Solothurn

Amthaus 1

4502 Solothurn

Beschwerde / Rechtsbegehren zum Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2022

Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule und Testpflicht für die Schüler sowie das Schulpersonal

Sehr geehrte Damen und Herren

Anträge:

- a) Der RR-Beschluss sei vollumfänglich aufzuheben.
- b) Der Beschwerde sei die Aufschiebende Wirkung zu erteilen
- c) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.) Obligatorisches Testen rechtswidrig

- 1 Jedes Testen stellt eine invasive Massnahme dar, mag sie auch noch so schonend gelöst werden. Vorliegend dürften Spucktests im Vordergrund stehen, wobei nicht klar ist, welche nächsten Schritte mit welchem Test der Regierungsrat vorgibt, wenn ein Kind positiv ist.
- 2 Entscheidend sind aber hinsichtlich der obligatorischen Tests gem. § 4a Abs. 1 und § 4b der angefochtenenen Verordnung folgende drei Punkte, welche insgesamt zu würdigen sind und zum Ergebnis führen, dass die Anordnung eines obligatorischen regelmässigen Massentests für die gesamte Schülerschaft der obligatorischen Schulzeit im Kanton Solothurn rechts- und verfassungswidrig sind:

1.1 Fiktion einer Krankheitshypothese ohne Notwendigkeit

- 3 Indem der Regierungsrat den Schülern vorgibt, sie würden erst dann zur Wahrnehmung des obligatorischen Unterricht zugelassen, wenn sie einmal pro Woche einen negativen Spucktest im Rahmen des offiziellen sog. Breiten Testens absolviert hätten, wird den Kindern suggeriert,

2 sie seien eine latente wandelnde grosse Gefahr für ihre Mitwelt.

4 Eine solcher genereller Krankheits-Generalverdacht für eine ganze Generation von Schülern eines gesamten Kantons ist so im Epidemiengesetz nicht angelegt. Das vorsorgliche Testen bei Kindern, der unter SARS-Cov-2 mit Abstand am resilienteste Bevölkerungsgruppe entbehrt jeder epidemiologischen Notwendigkeit. Kinder haben bis zum individuellen Nachweis einer bestimmten Krankheit als gesund zu gelten.

1.2 Massnahmen gemäss Art. 36 EpG dürfen nie vorsorglich angeordnet werden

5 Tests wie der hier beanstandete sind einer Würdigung unter Art. 36 Epidemiengesetz (ärztliche Untersuchung) zu unterziehen. In seiner Botschaft zu Art. 36 des Epidemiengesetz hielt der Bundesrat auf Seite 389 unmissverständlich fest, dass er auch Tests wie den hier diskutierten zu den Tests gem. Art. 36 EpG rechnete („*Ermittlung von Befunden im Hinblick auf die Anordnung einer konkreten Schutzmassnahme, z.B. im Hinblick auf eine eventuell nötige Absonderung*“).

6 Konkretisierend führte der Bundesrat aus: [...] **„In Ausnahmefällen kann die ärztliche Untersuchung auch als eigenständige Massnahme angeordnet werden. Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen. [...] Reihenuntersuchungen der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen usw., sind ohne Zustimmung nach vorgängiger Aufklärung der Testperson nicht zulässig. [...]“**

7 Diese Ausführungen lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Sie sind daher zumindest zum Schutze der Kinder – welche von SARS-Cov-2 nicht in einer erheblichen Art und Weise betroffen sind - in jedem Fall zu beachten. **Die Massnahme des obligatorischen Testens basiert dahier nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage wie dies gem. Art. 36 Abs. 1 BV erforderlich wäre.**

4.3 Untauglichkeit des Testverfahrens gem. Bundesgericht (2C_228/202, Erw. 5.2)

8 Wie bereits erwähnt, hat das Bundesgericht (s. oben II./ 4.7) in seinem jüngsten Leiturteil zur Maskenpflicht zwischenzeitlich zur schwachen Aussagekraft des PCR-Tests klar Stellung bezogen: Unter Erwägung 5.2 seines Entscheides 2C_228/2021 schrieb das höchste schweizerische Gericht zur Aussagekraft des PCR-Tests: **Indessen ist es gar nicht umstritten und übrigen allgemeinnotorisch, dass ein positiver PCR-Test keine Krankheitsdiagnose und für sich allein wenig aussagekräftig ist.**

9 Methoden, welche für sämtliche Schülerinnen und Schüler eines ganzen Kantons als die zwingende Voraussetzung für den Schulbesuch eingesetzt werden, müssten aber über jeden Zweifel erhaben sein und nicht das Makel tragen: „ist für sich allein wenig aussagekräftig“.

Trotzdem macht der Regierungsrat die Teilnahme am Breiten Testen mit negativem Resultat für jede Schülerin und jeden Schüler zur zwingenden Vorbedingung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

- 10 Die Massnahme des obligatorischen Testens erweist sich daher als untauglich für den vorgesehenen Zweck und **scheidet daher auch unter dem Titel der Geeignetheit im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung gem. Art. 36 Abs. 3 BV aus.**

2.) Administrative Fehler in der Rechtsform

Unserer Meinung nach ist der Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2022 zur Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule und Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal formaljuristisch nicht korrekt, da nur vom Staatsschreiber angeordnet und nur von diesem unterschrieben. Zudem war das Dokument vier (4) Tage auf der Homepage des Kanton Solothurns nicht auffindbar.

3.) Weitere gesellschaftspolitische Bemerkungen zum breiten Testen

- Es wird von «Ansteckungszahlen», «Infektionen», «Neuinfektionen» gesprochen. Es handelt sich erst einmal um positive Testresultate. Solange nicht erhoben wird, wer tatsächlich krank ist oder wird, sagen diese Zahlen sehr wenig über das pandemische Geschehen aus. Es kann sich auch um Altinfektionen handeln, weshalb 6 Wochen (anderer Kanton 12 Wochen) nach der Infektion nicht getestet werden muss.
- Es werden Prozentzahlen zu den Neuinfektionen gemeldet, zum Beispiel 22% 0-19 Jahre. Warum wird aber der Anteil am Testvolumen oder die Positivitätsrate nicht mitgeteilt? Wer die fehlende Gruppe, der über 65-Jährigen berechnet, kommt auf 6%. In dieser Gruppe wird aber ganz sicher wenig getestet, da sehr viele geimpft sind oder kein Zertifikat benötigen. Die Rate ist bei den ganz Jungen auch so hoch, weil, im Gegensatz zum letzten Jahr, sehr viel getestet wird. Warum wird dieser Umstand nicht kommuniziert?
- Ganz offensichtlich werden auch sehr viele Geimpfte positiv getestet. Es wäre ja gar nicht möglich, dass die Zahlen viel höher liegen als letztes Jahr, wo doch 70% geimpft sind.

Die Begründungen für eine Verschärfung der Massnahmen sind sachlich und faktisch als fragwürdig anzusehen.

- Warum sollten Kinder einen niedrigen Immunitätsgrad haben, nur weil sie nicht geimpft sind? Ist das Immunsystem in jungen Jahren nicht fitter? Auf welche medizinische Untersuchung stützt sich diese Aussage und warum wird nicht darauf verwiesen, wenn sie existiert?
- Warum müssen die Kinder geschützt werden, sie haben doch sehr selten schwere Verläufe? Das zeigen auch die Zahlen aus dem Kanton Solothurn: 2 Hospitalisationen in der vergangenen Woche, 10 im Dezember bei unter 39-Jährigen!. Quelle: Wöchentlicher Situationsbericht des Kantons Solothurn